Coronavirus-Schutzverordnung des Landes Hessen

04. März 2022 – 19. März 2022

Allgemeines / Kontaktbeschränkungen

§1 Pandemiegerechtes Verhalten, Kontaktbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen

Auch für geimpfte und genesene Personen gilt die Empfehlung, Kontakte möglichst zu reduzieren und vor Treffen mit Personen aus anderen Haushalten einen Test durchzuführen oder im Rahmen der kostenlosen Bürgertestung durchführen zu lassen.

Kontaktbeschränkungen:

- Die aktuell geltenden **Kontaktbeschränkungen für Geimpfte und Genesene** im öffentlichen Raum **entfallen**. Bisher waren Treffen mit höchstens 10 Personen erlaubt. Die Kontaktbeschränkungen für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene bleiben zunächst bestehen.
- Eine nicht immunisierte Person darf (neben den Angehörigen des eigenen Haushaltes) im öffentlichen Raum maximal zwei Personen eines anderen Haushaltes treffen.
- Die Zahl erhöht sich nicht, wenn diese Personen geimpft oder genesen sind. Eine Ausnahme gilt für Kinder unter 14 Jahren.
- Für die private Wohnung gilt die dringende Empfehlung, sich ebenfalls an diese Regeln zu halten.

Bei Zusammenkünften, für die gesonderte Regelungen in den §§ 8 bis 16 getroffen sind, gelten die Kontaktbeschränkungen nicht.

Veranstaltungen

§16 Veranstaltungen und Kulturbetrieb

Bei den nachfolgenden Regelungen geht es nicht um private Veranstaltungen oder Zusammenkünfte. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Gäste, nicht Beschäftigte und Mitwirkende.

In Innenräumen	
Bis 10 Personen	• Keine Auflagen

10 – 500 Personen	• 3G-Regel
	• Abstands- und Hygienekonzept erforderlich
	  • Weitere Informationen zu den Mindestanforderungen eines solchen Konzepts können §5 entnommen werden.
	• Maskenpflicht (medizinische Maske)
	  • Darf am Sitzplatz für den Verzehr von Speisen und Getränken zeitweise abgenommen werden

500 – 6.000 Personen	Maximal 6.000 Teilnehmende • Ab dem 500. Platz maximal 60 Prozent Auslastung; 2G-Plus-Regel

Im Freien	
Bis 10 Personen	• Keine Auflagen
10 – 500 Personen	• 3G-Regel • Abstands- und Hygienekonzept erforderlich • Weitere Informationen zu den Mindestanforderungen eines solchen Konzepts können §5 entnommen werden. • Maskenpflicht (medizinische Maske) in Gedrängesituationen
500 – 25.000 Personen	Maximal 25.000 Teilnehmende • 2G-Plus-Regel • Ab dem 500. Platz maximal 75 Prozent Auslastung • Maskenpflicht (medizinische Maske) • Darf am Sitzplatz für den Verzehr von Speisen und Getränken zeitweise abgenommen werden

Sportbetrieb

§ 20 Sportstätten

Der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen vollumfänglich und unabhängig von der Personenzahl erlaubt. Folgende Vorgaben sind außerdem einzuhalten:

- Es muss ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegen (weitere Informationen zu den Mindestanforderungen eines solchen Konzepts können §5 entnommen werden.)

- In gedeckten Sportstätten (DRINNEN)
  - 3G-Regel
  - Zuschauer sind erlaubt; für sie gelten dann die Veranstaltungsregeln nach §16 (siehe oben)
    - Bei der jeweiligen Personenzahl werden die Sportler/innen und (ehrenamtlich) Beschäftigten nicht mitgerechnet.
  - Eine Sonderregelung besteht für Trainer/innen, Betreuer/innen, Schiedsrichter/innen und ähnliche Personen (NICHT für Sportler/innen)
    - Unabhängig davon, ob diese angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich aktiv sind, werden sie Arbeitnehmer/innen gleichgestellt, sodass für sie die Arbeitsschutzregelungen des Bundes gelten.
    - Vor Betreten des Betriebs (hier also: der Sportstätte) müssen sie nachweisen können, dass sie geimpft, genesen oder getestet sind. Für sie gilt also die 3G-Regel.
    - Für die Durchführung, Kontrolle und Dokumentation der Tests ist der Arbeitgeber, hier also der Verein, verantwortlich.
  - In Innenräumen muss generell eine medizinische Maske getragen werden.
    - Sie darf bei der aktiven Sportausübung abgenommen werden.
    - Sie darf am Sitzplatz für den Verzehr von Speisen und Getränken zeitweise abgenommen werden

- Auf ungedeckten Sportanlagen (IM FREIEN)
  - Keine Einschränkungen
  - Werden z. B. vor oder nach der eigentlichen Sportausübung Innenräume wie z.B. Umkleiden und Duschen genutzt gilt bei der Nutzung der Innenräume ebenfalls die 3G-Regel; siehe Regeln "In gedeckten Sportstätten"
  - Zuschauer sind erlaubt; für sie gelten dann die Veranstaltungsregeln nach §16 (siehe oben)
    - Bei der jeweiligen Personenzahl werden die Sportler/innen und (ehrenamtlich) Beschäftigten nicht mitgerechnet.

Der Landesportbund Hessen hat darüber hinaus häufig gestellte Fragen zum Sportbetrieb in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport auf seiner Webseite beantwortet. Diese können nachfolgendem Link entnommen werden:
https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/

Ausnahmen Negativnachweis & Definition 2G-Plus / 2G

§ 3 Negativnachweis

- Sofern ein Negativnachweis erforderlich ist gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren, und nicht für Kinder, die noch nicht eingeschult sind.
- Sofern die 2G-Regel (geimpft, genesen) besteht, gelten nachfolgende Ausnahmen:
    - Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren gilt auch ein PCR-Test, Antigen-Schnelltest oder das Testheft der Schule. Bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren aus anderen Bundesländern, in denen kein Testheft existiert, ist der Schülerausweis ausreichend, da in allen Bundesländern Testkonzepte bestehen.
    - Bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein ärztliches Attest nachweisen können, ist ein PCR-Test oder Antigen-Schnelltest ausreichend.

In § 3 Abs. 2 der Coronavirus-Schutzverordnung finden Sie eine Übersicht wann 2G-Plus erfüllt ist.